

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.06.2023

Geschäftszahl

Ra 2022/11/0123

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/11/0211 B 17. August 2017 RS 1

Stammrechtssatz

§ 16 Abs. 5 letzter Satz ZustG kann von vornherein nur dann einschlägig sein, wenn im Fall einer Zustellung an einen Ersatzempfänger davon auszugehen ist, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen der Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, weil andernfalls die Rechtsmittelfrist eben mit der wirksamen Ersatzzustellung zu laufen beginnt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022110123.L01